

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons
Sitzung vom 23. November 196**



4168. Baulinien (Genehmigung). Am 17. Juni 1961 ersuchte der Gemeinderat Nürensdorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 16. Mai 1961 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Staatsstrasse II. Kl. Nr. 5, Abzweigung Scheidweg bis Schulhaus Oberwil, und an der Strasse III. Kl. im Buck in Birchwil, vom Dorf bis zur Einmündung in die Staatsstrasse II. Kl. Nr. 5. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 20. Juni 1961 sind gegen den am 19. Mai 1961 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Die Staatsstrasse II. Kl. Nr. 5 verbindet die Eigentalsstrasse I. Kl. Nr. 2 mit Oberwil. Die Strasse III. Kl. im Buck verbindet die beiden Strassen II. Kl. Nrn. 5 und 10. Ihrer Bedeutung entspricht der auf 22 m festgesetzte Baulinienabstand. Die Baulinien der Strasse im Buck schliessen an die bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1262 vom 13. April 1961 genehmigten an.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.
Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Nürensdorf vom 16. Mai 1961 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Strasse II. Kl. Nr. 5, Abzweigung vom Scheidweg bis Schulhaus Oberwil, und an der Strasse III. Kl., im Buck vom Dorf Birchwil bis zur Einmündung in die Staatsstrasse II. Kl. Nr. 5, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Nürensdorf wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Nürensdorf unter Rücksendung von je zwei Planexemplaren mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 23. November 1961.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Beer